



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

FamRB 02, 263

**PKH: Beurteilungszeitpunkt der Erfolgsaussichten
OLG Saarbrücken, Beschl. v. 06.02.2002 -6 WF 118/01-**

Das Problem:

Für die Bewilligung von PKH müssen u.a. hinreichende Erfolgsaussichten bestehen. Welcher Zeitpunkt für die Beurteilung dieser Voraussetzung maßgeblich ist, kann fraglich sein.

Die Entscheidung des Gerichts:

Das Familiengericht hatte im Unterhaltsverfahren dem Beklagten PKH verweigert und ihn zur Zahlung verurteilt. Gegen die PKH-Verweigerung legte der Beklagte Beschwerde, gegen das Urteil Berufung ein. Die Berufung nahm er vor einer Entscheidung über die Beschwerde zurück. Der Senat stellt sich auf den Standpunkt, dass jedenfalls in derartigen Fällen, in denen entweder die Berufung gar nicht eingelegt oder zurückgenommen wird, eine PKH-Bewilligung ausscheidet. Die Erfolgsaussichten könnten nicht abweichend von der rechtskräftigen Hauptsachenentscheidung beurteilt werden (vgl. Kalthoehner/Büttner/Wrobel-Sachs PKH und Beratungshilfe, 2. Aufl., Rz. 896 m.w.N.)

Konsequenzen für die Praxis:

Schon im eigenen Kosteninteresse sollte der Anwalt Wert darauf legen, dass ein vollständiger PKH-Antrag möglichst früh gestellt wird. Insbesondere müssen die persönlichen Voraussetzungen nach § 117 ZPO ausreichend dargetan und belegt werden. Ist das PKH-Gesuch nicht vollständig, besteht die Gefahr, dass ein Vergütungsanspruch gegenüber der Staatskasse nicht entsteht. Gerade in Unterhaltsachen wird der Schuldner sehr oft nicht in der Lage sein, aus eigenen Mitteln die Kosten zu verauslagern. Maßgeblich für die PKH-Bewilligung ist die Bewilligungsreife. Das ist derjenige Zeitpunkt, zu dem das Gericht PKH bei einem ordnungsgemäßen, unverzüglichen Geschäftsgang bewilligen muss oder musste (vgl. Baumbach, 58. Aufl., § 119 Rz. 5 ZPO m.w.N.). Jedenfalls vor Abschluss der Instanz sollte die Frage, ob und in welchem Umfang PKH bewilligt wird, geklärt sein. Sofern PKH verweigert wird und mündlicher Verhandlungstermin ansteht, sollte Beschwerde eingelegt und Vertagung gem. § 227 I ZPO beantragt werden. Ein erheblicher Grund liegt vor, soweit das Gericht über ein PKH-Gesuch vorwerfbar spät entschieden hat (vgl. Schneider, Anwaltsblatt 87, 466). Der Ausgang der Beschwerdeentscheidung kann nämlich für die Antragstellung des Beklagten (ggf. Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil) maßgebend sein. Keinesfalls darf bei einer PKH verweigernden Entscheidung ein einmal eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen werden, solange nicht über den in erster Instanz gestellten Antrag in der Beschwerde entschieden worden ist.



ANWALTS GEMEINSCHAFT DR. KOGEL

Rechtsanwälte

Beraterhinweis:

In Unterhaltsverfahren kommt es häufig vor, dass der Kläger um PKH nachsucht und dem Beklagten zunächst das PKH-Gesuch zur Stellungnahme übersandt wird. Hier sollte immer geprüft werden, ob im PKH-Prüfungsverfahren überhaupt eine Stellungnahme durch den Beklagten abgegeben wird.

Erklärt der Beklagte nämlich, er äußere sich im PKH-Prüfungsverfahren nicht, muss aufgrund des bisherigen Sachstandes entschieden werden. Wird PKH bewilligt, kann der Beklagte immer noch die Einwendungen geltend machen. Da das Verfahren nunmehr rechtshängig geworden ist, steht ihm ein Kostenerstattungsanspruch zu. Äußert sich der Beklagte bereits ausführlich im PKH-Prüfungsverfahren besteht dieser Kostenerstattungsanspruch nicht (Zöller, 22. Aufl., § 118 Rz. 27). Außerdem erhält der Anwalt dann nur eine 5/10 PKH-Prüfungsgebühr. Schließlich scheidet eine PKH-Bewilligung für den Beklagten im reinen PKH-Prüfungsverfahren aus.